

III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. Januar 2016

Art. 17quater Abs. 3: Die Amtsdauer beträgt ~~höchstens~~ vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Begründung:

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates der Anlagengesellschaften soll generell vier Jahre dauern (wie beim Verwaltungsrat der Spitalverbunde). Die Einschränkung «höchstens» ist unnötig.